

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. November 1981

zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 78/1035/EWG hinsichtlich der Steuerbefreiungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerziellen Charakters aus Drittländern

(81/933/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Festsetzung des Gegenwerts der in der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Verkehr⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1033/EWG⁽⁵⁾, und in der Richtlinie 78/1035/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern⁽⁶⁾ vorgesehenen Steuerbefreiungen in nationaler Währung würde zu einer Verringerung der in einem Mitgliedstaat geltenden Steuerbefreiung in nationaler Währung führen. Eine solche Verringerung sollte in der gegenwärtigen Lage vermieden werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert :

- a) in Absatz 1 werden die Worte „vierzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch „fünfundvierzig ECU“ ersetzt ;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „zwanzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch „dreiundzwanzig ECU“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 78/1035/EWG werden die Worte „30 ERE“ durch „fünfunddreißig ECU“ ersetzt.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1982 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 350 vom 31. 12. 1980, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 76.⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 29. 6. 1981, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 31.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 34.